

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBL. M-V S. 270), des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBL. M-V S. 650), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBL. M-V S. 43), zuletzt geändert durch vom 22. Juni 2012 (GVOBL. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Dezember 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom ... , veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen vom ... , wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 7. November 2024 folgende Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldnerin/Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) An die Stelle der Gebührenschuldner nach Abs. 1 treten sonstige dinglich Nutzungsberechtigte (insbesondere Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte).

- (3) Auf schriftlichen Antrag beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz und mit Zustimmung der Gebührenschuldner nach Abs. 1 und 2 können auch sonstige schuldrechtliche Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner werden. Das gilt nicht für Wohnungsmieter.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Restabfallbehandlungsanlage sind abweichend von Abs. 1 bis 3 die Anlieferer und Abfallerzeuger Gebührenschuldner.
- (5) Gebührenschuldner beim Kauf der amtlich zugelassenen Abfallsäcke oder Laubsäcke sind die Erwerber.
- (6) Bei einem Wechsel der Gebührenschuldner sind sowohl die neuen als auch die bisherigen Gebührenschuldner verpflichtet, den Wechsel bei der Stadt, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, anzuzeigen. Bei Eingang bis zum 15. des Monats treten die neuen Gebührenschuldner zum folgenden Monatsersten an die Stelle der bisherigen Gebührenschuldner, ansonsten zum übernächsten Monatsersten.
- (7) Schuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufstellung der Abfallbehälter auf dem Grundstück bzw. mit Inanspruchnahme der Leistungen der Abfallentsorgung. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungzwanges entfallen und die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz schriftlich die Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses bekannt geben. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für Hausmüllbehälter nach § 7 Abs. 1 bis 4, für das Vorhalten eines Wechselbehälters Hausmüll nach § 7 Abs. 11 Nr. 1 und für die Abfallverwertungsgebühr nach § 7 Abs. 6 und 7 entsteht als Jahresgebühr jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals jedoch am ersten Kalendertag des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, so erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab Beginn des folgenden Kalendermonats, sofern die Änderung bis zum 15. Kalendertag des Monats, in dem sie eingetreten ist, dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz in Textform mitgeteilt worden ist. Ansonsten wird die Änderung zum darauffolgenden Monatsersten berücksichtigt.

(2) Die Gebührenschuld für Geschäftsmüllbehälter nach § 7 Abs. 1 bis 4, für die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll mit Abfallsäcken nach § 7 Abs. 5 und für das Vorhalten eines Wechselbehälters Geschäftsmüll nach § 7 Abs. 11 Nr. 1 entsteht als Quartalsgebühr jeweils zu Beginn des Quartals, erstmals jedoch am ersten Kalendertag des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Treten im Laufe des Quartals Änderungen ein, so erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab Beginn des folgenden Kalendermonats, sofern die Änderung bis zum 15. Kalendertag des Monats, in dem sie eingetreten ist, dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz in Textform mitgeteilt worden ist. Ansonsten wird die Änderung zum darauffolgenden Monatsersten berücksichtigt.

(3) Abweichend von Abs. 1 entsteht auf schriftlichen Antrag der Gebührenschuldner und nach Genehmigung des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz die Gebührenschuld für Hausmüllbehälter nach § 7 Abs. 1 bis 4, für das Vorhalten eines Wechselbehälters Hausmüll nach § 7 Abs. 11 Nr. 1 und für die Abfallverwertungsgebühr nach § 7 Abs. 6 und 7 als Quartalsgebühr nach Maßgabe des Absatzes 2. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn die Gebührenschuldner Eigentümer oder Verwalter einer Vielzahl von Objekten im Stadtgebiet sind.

(4) Die Gebührenschuld nach § 7 Abs. 9 und Abs. 11 Nr. 2 entsteht bei Erwerb der Abfallsäcke/ Laubsäcke. Die Gebühr wird als Einzelfallgebühr erhoben.

(5) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen der Haus- und Geschäftsmüllbehälter nach § 7 Abs. 8 und für Sonderleistungen (Leerung Container und Mulden nach § 7 Abs. 10) wird als Monatsgebühr monatlich erhoben.

(6) Leistungen, die die Entsorgung von Abfällen aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln (ASN) 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 beinhalten, § 7 Abs. 10 Nr. 1 d) und e), Nr. 2 d) und e) und Nr. 3 b), enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung festgelegten Höhe von 19 %. Bei einer Änderung der Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ist die Gebühr entsprechend anzupassen.

(7) Sollten darüber hinaus einzelne Leistungen dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich die Gebühr um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5 Gebührenarten

(1) Die Behältergebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls (System, Transport und Beseitigung) und die auf die Entsorgung entfallenden Kosten der Verwaltung.

(2) Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung der in Satz 3 genannten Abfallarten aus Haushaltungen. Sie deckt die Kosten der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung einschließlich des Betreibens der Recyclinghöfe und der Verwaltung. Sie umfasst die Entsorgung der Abfallarten:

- a) Sperrmüll,
- b) Papier und Pappe,
- c) Garten- und Parkabfälle,
- d) Bioabfälle,
- e) Elektroaltgeräte,
- f) gefährliche Abfälle,
- g) Alttextilien
- h) Metallabfälle und
- i) Batterien.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Behältergebühr Haus- und Geschäftsmüll sind Anzahl, Volumen und Leerungshäufigkeit der aufgestellten Müllgroßbehälter.
- (2) Die Höhe der Abfallverwertungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemäß Melderegister mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und/oder der Anzahl der Wohneinheiten im Sinne des Abs. 3. Werden anfallende Bioabfälle auf dem Grundstück verwertet (genehmigte Eigenkompostierung), reduziert sich die Abfallverwertungsgebühr.
- (3) Wird ein Grundstück ganz oder teilweise zu vorübergehenden Aufenthalten genutzt (Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), so bemisst sich die Abfallverwertungsgebühr nach der Anzahl der Wohneinheiten, die zu vorübergehenden Aufenthalten genutzt werden. Die Erhebung der Abfallverwertungsgebühr für Personen, die auf dem Grundstück gemeldet sind (Abs. 2), bleibt davon unberührt.
- (4) Die Gebühren für Zusatzentsorgungen von Müllgroßbehältern Haus- und Geschäftsmüll werden nach Anzahl der zusätzlich geleerten Behälter, dem Behältervolumen und der Anzahl der Entleerungen bemessen.
- (5) Die Höhe der Gebühren für die Entsorgung von Mulden- und Presscontainern Haus- und Geschäftsmüll bemisst sich nach der
- Dauer der Nutzung,
 - Anzahl der Abfuhren (Transportentgelt) und
 - Abfallmenge (dem Gewicht der Abfälle).
- (6) Für die Entsorgung von Abfällen mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 wird eine gesonderte Gewichtsgebühr nach Abs. 5 Nr. 3 erhoben, da diese Abfälle nicht in der mechanisch-biologischen Anlage vorbehandelt werden dürfen.
- (7) Für Wechselbehälter Haus- und Geschäftsmüll wird eine Vorhaltegebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Nutzungsdauer richtet.
- (8) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Laubsäcken und zusätzlichen amtlich gekennzeichneten Abfallsäcken richtet sich nach der Anzahl der Säcke.

§ 7 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr Haus- und Geschäftsmüll beträgt bei 7-täglicher Leerung:

für einen 80-l-Müllgroßbehälter	90,56 EUR/Jahr
für einen 120-l-Müllgroßbehälter	135,84 EUR/Jahr
für einen 240-l-Müllgroßbehälter	271,69 EUR/Jahr
für einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	1.245,23 EUR/Jahr
für einen 3-m ³ -Unterflurbehälter	3.396,09 EUR/Jahr
für einen 5-m ³ -Unterflurbehälter	5.660,14 EUR/Jahr.

(2) Die Gebühr Haus- und Geschäftsmüll beträgt bei 14-täglicher Leerung:

für einen 80-l-Müllgroßbehälter	45,28 EUR/Jahr
für einen 120-l-Müllgroßbehälter	67,92 EUR/Jahr
für einen 240-l-Müllgroßbehälter	135,84 EUR/Jahr
für einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	622,62 EUR/Jahr
für einen 3-m ³ -Unterflurbehälter	1.698,04 EUR/Jahr
für einen 5-m ³ -Unterflurbehälter	2.830,07 EUR/Jahr.

(3) Die Gebühr Haus- und Geschäftsmüll beträgt bei 28-täglicher Leerung:

für einen 80-l-Müllgroßbehälter	22,64 EUR/Jahr
für einen 120-l-Müllgroßbehälter	33,96 EUR/Jahr.

(4) Die Gebühr Haus- und Geschäftsmüll beträgt bei zwei Leerungen in der Woche:

für einen 240-l-Müllgroßbehälter	543,37 EUR/Jahr
für einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	2.490,46 EUR/Jahr.

(5) Die **Quartalsgebühr** für die Entsorgung mit amtlich gekennzeichneten 70-l-Abfallsäcken (Haus- und Geschäftsmüll) nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt:

Anzahl der im Quartal zu nutzenden Abfallsäcke x 1,52 EUR.

(6) Die **Abfallverwertungsgebühr** für ein Kalenderjahr beträgt
pro Person/pro Wohneinheit im Sinne des § 6 Abs. 3 55,33 EUR.

(7) Die **Abfallverwertungsgebühr** für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person/pro Wohneinheit im Sinne des § 6 Abs. 3 38,88 EUR.

(8) Die Entsorgungsgebühr für **Zusatzentsorgungen (Einzel-Leerungen)** von Haus- und Geschäftsmüll beträgt:

für einen 80-l-Müllgroßbehälter	1,74 EUR/Leerung
für einen 120-l-Müllgroßbehälter	2,61 EUR/Leerung
für einen 240-l-Müllgroßbehälter	5,21 EUR/Leerung
für einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	23,88 EUR/Leerung
für einen 3-m ³ -Unterflurbehälter	65,13 EUR/Leerung
für einen 5-m ³ -Unterflurbehälter	108,55 EUR/Leerung.

(9) Die Entsorgungsgebühr für eine **Zusatzentsorgung** von Haus- und Geschäftsmüll mit amtlich gekennzeichnetem **70-l-Abfallsack** beträgt 1,52 EUR/Sack.

(10) Für die **Sonderleistungen Container- und Muldennutzung** sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. nach Dauer der Nutzung, pro angefangenen Monat:

a) Presscontainer 10 m ³ Haus- und Geschäftsmüll	238,78 EUR
b) Presscontainer 20 m ³ Haus- und Geschäftsmüll	338,01 EUR
c) Container 7 m ³ Haus- und Geschäftsmüll	41,92 EUR
d) Presscontainer 10m ³ für Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03	242,39 EUR
e) Presscontainer 20m ³ für Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03	343,14 EUR

zuzüglich

2. nach der Anzahl der Abfuhren (Transportkosten), je Leerung:

a) Presscontainer 10 m ³ Haus- und Geschäftsmüll	165,41 EUR
b) Presscontainer 20 m ³ Haus- und Geschäftsmüll	166,15 EUR
c) Container 7 m ³ Haus- und Geschäftsmüll	165,41 EUR
d) Presscontainer 10m ³ für Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03	167,92 EUR
e) Presscontainer 20m ³ für Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03	168,67 EUR

zuzüglich

3. nach der Abfallmenge (dem Gewicht):

a) Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll	147,67 EUR/t
b) Entsorgung von Abfällen aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03	241,57 EUR/t.

(11) Für die folgenden **Sonderleistungen** sind Gebühren zu entrichten:

1. **Vorhaltegebühr für einen Wechselbehälter** Haus- und Geschäftsmüll je Müllgroßbehälter 1.100 l 72,53 EUR/Jahr
2. Entsorgungsgebühr für einen **Laubsack** 1,00 EUR.

(12) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres/Quartals in Anspruch genommen, so beträgt bei Jahresgebühren die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr, bei Quartalsgebühren für jeden angefangenen Monat ein Drittel der Quartalsgebühr. Es wird mathematisch gerundet.

(13) Die Höhe von Quartalsgebühren wird durch Vierteilung des Jahresgebührensatzes ermittelt. Es wird mathematisch gerundet.

(14) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Nr. 1 AbfS an die Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 147,67 EUR/t erhoben.

(15) Für die Anlieferung von Abfällen aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 entsprechend § 20 Abs. 1 Nr. 6 AbfS an die Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 241,57 EUR/t erhoben.

(16) Änderungen der Abfallentsorgung werden unter Beachtung der Fristenregelung der Abfallsatzung von der Stadt nach vorheriger Prüfung berücksichtigt.

§ 8 Gebührenänderung und Rückerstattung

(1) Eine Änderung der Gebühren auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 AbfS ist nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 bis 4 AbfS möglich.

(2) Wird die Abfallentsorgung gemäß § 7 Abs. 4 AbfS unterbrochen, so vermindern sich die Gebühren entsprechend.

(3) Die Gebühr reduziert sich nicht, wenn Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, ohne dass zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Gleches gilt, wenn die Anschlusspflichtigen die Erbringung der Leistung selbst verhindern.

(4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen durch die Gebührenschuldner ist unzulässig.

(5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung gegen fällige Forderungen durch die Stadt ausgeglichen.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühren nach § 7 Abs. 1 bis 4, 6, 7 und Abs. 11 Nr. 1 (Hausmüll) werden in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Schulden die Gebührenschuldner nur eine anteilige Jahresgebühr, so wird die Gebühr für das Quartal, in dem der Anschluss erfolgt, 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, jedoch spätestens am nächstfolgenden Fälligkeitstermin nach Satz 1 dieser Bestimmung fällig. Die übrige anteilige Jahresgebühr wird entsprechend Satz 1 in Quartalsraten zu den genannten Terminen fällig. Teilbeträge der Jahresgebühr werden durch mathematische Rundungen ermittelt. Soweit die Gebührenschuldner einen Antrag gemäß § 4 Abs. 3 gestellt haben und dieser genehmigt wurde, richtet sich die Fälligkeit der Jahresgebühren Hausmüll (gemäß § 7 Abs. 1 bis 4, 6 und 7, Abs. 11 Nr. 1) nach Abs. 2.

- (2) Die Quartalsgebühren nach § 7 Abs. 1 bis 4 und Abs. 11 Nr. 1 (Geschäftsmüll) werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Schulden die Gebührenschuldner nur eine anteilige Quartalsgebühr, so wird die Gebühr für das Quartal, in dem der Anschluss erfolgt, 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, jedoch spätestens am nächstfolgenden Fälligkeitstermin nach Satz 1 dieser Bestimmung fällig. Teilbeträge der Quartalsgebühr werden durch mathematische Rundungen ermittelt.
- (3) Die Gebühren nach § 7 Abs. 8 (Zusatzleistung Einzel-Leerungen), Abs. 10 (Sonderleistung Container- und Muldennutzung) und die Quartalsgebühr nach § 7 Abs. 5 (Sackentsorgung Haus- und Geschäftsmüll) sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren für Abfallsäcke nach § 7 Abs. 9 und für Laubsäcke nach § 7 Abs. 11 Nr. 2 sind sofort fällig und bar oder im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu entrichten.

§ 10 Beauftragung Dritter

Die Stadtentsorgung Rostock GmbH nimmt gemäß § 12 a KAG M-V als beauftragter Dritter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Aufgaben zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage, sowie die Abgabenberechnung und die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden wahr. Die Stadtentsorgung Rostock GmbH kann sich bei der Versendung der Abgabenbescheide ihrerseits dritter Unternehmen als Briefversender bedienen.

§ 11 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 12. Dezember 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 15. Dezember 2023, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen vom 20. Dezember 2023, außer Kraft.

Rostock, 28. November 2024

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 7. November 2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablaufeines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 28. November 2024

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin